

## 1128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 06 08

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXX 1982, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (39. Gehaltsgesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 565/1981, wird wie folgt geändert:

1. Im § 59 wird folgender Abs. 14 eingefügt:

„(14) Im Polytechnischen Lehrgang gebührt den Lehrern für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

1. Lehrer in den Unterrichtsgegenständen Deutsch beziehungsweise Mathematik
  - a) 400 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
  - b) 500 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. Fachkoordinatoren für die Unterrichtsgegenstände Deutsch beziehungsweise Mathematik 400 S, sofern an der betreffenden Schule der Unterricht in Deutsch beziehungsweise Mathematik in mindestens fünf Schülergruppen erfolgt,
3. Leiter eines Polytechnischen Lehrganges als selbständige Schule und Lehrer, die mit der Leitung einer solchen Schule betraut sind, 400 S,
4. Leiter einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule mit angeschlossenem Polytechnischem Lehrgang und Lehrer, die mit der Leitung einer solchen Schule betraut sind, 200 S.

Der Anspruch nach den Z 1 bis 4 besteht auch während des Beobachtungszeitraumes, der am Beginn des Schuljahres der Einstufung in die einzelnen Leistungsgruppen vorangeht.“

2. Im § 59 erhalten die bisherigen Abs. 14 bis 18 die Bezeichnung „(15)“ bis „(19)“.

3. Es werden ersetzt:

- a) im neuen § 59 Abs. 15 die Zitierung „Abs. 9 bis 13“ durch die Zitierung „Abs. 9 bis 14“;
- b) im neuen § 59 Abs. 18 die Zitierung „Abs. 15“ durch die Zitierung „Abs. 16“;
- c) im neuen § 59 Abs. 19 die Zitierung „Abs. 1 bis 7, 9 bis 13 und 15“ durch die Zitierung „Abs. 1 bis 7, 9 bis 14 und 16“.

4. Nach § 73 a wird eingefügt:

### „Dienstzulage

§ 73 b. (1) Dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2, der eine in der Anlage 1 Z 12.3 zum BDG 1979 angeführte Grundausbildung erfolgreich absolviert hat und ständig mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer in Abs. 2 angeführten Richtverwendung oder einer gemäß Abs. 3 gleichzuhaltenden Verwendung betraut ist, ist für die Dauer der Betrauung mit dieser Verwendung eine ruhegenußfähige Dienstzulage von 400 S zuzuerkennen. Diese Dienstzulage ist auch dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 zuzuerkennen. Die Zuerkennung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(2) Richtverwendungen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. im Gendarmeriedienst
  - Kommandant eines Gendarmeriepostens, Sachbearbeiter, wenn er auch unmittelbarer Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 7 Beamten ist, Sachbearbeiter, wenn er auch zweiter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten ist, Sachbearbeiter, wenn er auch dritter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 25 Beamten ist,

- Gruppenkommandant bei einer Kriminal- oder Verkehrsabteilung oder deren Außenstelle,  
Sachbearbeiter in einer Bereichsabteilung,
2. im Sicherheitswachdienst  
Wachkommandant in einem durchlaufend besetzten Wachzimmer mit einem Personalstand von mindestens 24 Beamten, erster Wachkommandant (Vollgruppenkommandant) in einem Wachzimmer mit einem Personalstand von mindestens 18 Beamten, Kommandant einer Wachereinheit (mit Ausnahme eines Wachzimmers), Fahrdienstleiter bei der Bundespolizeidirektion Wien in der Marokkaner Kaserne, Leiter der Diensthundestation bei der Bundespolizeidirektion Graz oder Linz,
  3. im Kriminaldienst  
Leiter einer kriminalpolizeilichen Einheit, (stellvertretender) Gruppenführer, Sachbearbeiter oder Referent,
  4. im Justizwachdienst  
Justizwachkommandant, unmittelbarer Stellvertreter des Justizwachkommandanten bei der Außenstelle Asten oder Lankowitz, zweiter Stellvertreter des Justizwachkommandanten beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Innsbruck, dritter Stellvertreter des Justizwachkommandanten bei der Strafvollzugsanstalt Stein, Abteilungskommandant der Abteilung Strafvollzug im kreisgerichtlichen Gefangenenhaus Korneuburg oder Steyr, Stellvertreter des Abteilungskommandanten der Abteilung ‚Wachzimmer‘ im landesgerichtlichen Gefangenenhaus I Wien oder in der Strafvollzugsanstalt Stein, Sachbearbeiter im Strafvollzug beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Klagenfurt oder Salzburg, Leiter der Schuhmacherwerkstätte oder des Buchbindereibetriebes beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus I Wien oder bei der Strafvollzugsanstalt Stein,
  5. im Zollwachdienst  
Leiter einer Zollwachabteilung, unmittelbarer Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit einem Personalstand von mindestens 7 Beamten, zweiter Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten, Führer einer Abfertigungsgruppe (nicht jedoch einer Abfertigungs-Nebengruppe).
- (3) Den im Abs. 2 angeführten Richtverwendungen sind jene Verwendungen der Verwendungsgruppe W 2 gleichzuhalten, denen zumindest gleiche dienstliche Bedeutung zukommt und bei denen die mit der Ausübung verbundene Verantwortung zumindest jenes Maß an Verantwortung erreicht,

das für die Ausübung einer im Abs. 2 angeführten Richtverwendung erforderlich ist.

(4) Die im Abs. 1 angeführte Dienstzulage ist auch dann der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde zu legen, wenn sie der Beamte bis zum Beginn einer Dienstunfähigkeit bezogen hat, die für seine Versetzung in den Ruhestand maßgebend war.“

#### Artikel II

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 565/1981, wird wie folgt geändert:

Der Z 26 der Anlage 1 wird angefügt:

a) in der Spalte „Verwendung“:

„26.8. Lehrer für Werkerziehung an allgemeinbildenden Pflichtschulen“;

b) in der Spalte „Erfordernis“:

„Eine Befähigung für Werkerziehung an allgemeinbildenden Pflichtschulen gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche

- a) Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung),
- b) Wohnen und Umweltgestaltung,
- c) Material- und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung.“

#### Artikel III

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 566/1981, wird wie folgt geändert:

Im § 38 Abs. 3 entfallen die Worte „oder wird er wegen Mangels eines Lehrers, der die für seine Verwendung vorgeschriebene Lehrbefähigung aufweist, ohne Nachweis der vorgeschriebenen Lehrbefähigung aufgenommen.“

#### Artikel IV

Art. IX des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 565/1981 wird wie folgt ergänzt:

1. Dem Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für Beamte der Verwendungsgruppe C, die die Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung erreicht haben, in diese Dienstklasse jedoch nicht befördert wurden und deren ruhegenußfähigem Monatsbezug ein Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse IV zugrunde liegt.“

2. Folgender Abs. 9 wird angefügt:

„(9) Die durch Art. V Abs. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 306/1981 neu eingeführte ruhegenußfähige Ergänzungszulage hat keine Änderung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges jener Beamten des Ruhestandes zur Folge, die vor dem 1. Juli 1981 aus dem Dienststand ausgeschieden sind.“

## 1128 der Beilagen

3

**Artikel V**

(1) Die Ernennung eines Lehrers für Werkerziehung in die Verwendungsgruppe L 2b 1 kann frühestens mit Wirkung vom 1. September 1983 erfolgen, wenn dieser Lehrer die für diese Verwendungsgruppe vorgesehenen Erfordernisse ausschließlich nach Z 26.8 der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllt.

(2) Wird ein im Abs. 1 angeführter Lehrer in die Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt, so gebührt ihm abweichend von § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 das für seine Gehaltsstufe maßgebende Gehalt der Verwendungsgruppe L 2b 1, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Gehalt und dem Gehalt, das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist;
2. für den Zeitraum vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 das für seine Gehaltsstufe vorgesehene Gehalt der Verwendungsgruppe L 2b 1, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Gehalt und dem Gehalt, das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist.

**Artikel VI**

(1) Die Einstufung eines Vertragslehrers für Werkerziehung in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 ist frühestens mit Wirkung vom 1. September 1983 zulässig, wenn dieser Vertragslehrer die gemäß § 40 Abs. 2 oder § 43 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auch auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 2b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.8 dieser Anlage erfüllt.

(2) Wird ein im Abs. 1 angeführter Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 eingestuft, so gebührt ihm abweichend vom § 41 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86,

1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 das für seine Entlohnungsstufe maßgebende Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe I 2b 1, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 vorgesehenen Monatsentgelt und dem Monatsentgelt, das in der gleichen Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe I 3 vorgesehen ist;
2. für den Zeitraum vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 das für seine Entlohnungsstufe vorgesehene Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe I 2b 1, vermindert um

30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 vorgesehenen Monatsentgelt und dem Monatsentgelt, das in der gleichen Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe I 3 vorgesehen ist.

(3) Wird ein im Abs. 1 angeführter Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 eingestuft, so gebührt ihm abweichend vom § 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für jede Jahreswochenstunde

1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 die für die Entlohnungsgruppe I 2b 1 vorgesehene Jahresentlohnung, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen der für die Entlohnungsgruppe I 2b 1 vorgesehenen Jahresentlohnung und der Jahresentlohnung, die für die Entlohnungsgruppe I 3 vorgesehen ist;
2. für die Zeit vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 die für die Entlohnungsgruppe I 2b 1 vorgesehene Jahresentlohnung, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen der für die Entlohnungsgruppe I 2b 1 vorgesehenen Jahresentlohnung und der Jahresentlohnung, die für die Entlohnungsgruppe I 3 vorgesehen ist.

**Artikel VII**

Sind die Beträge, die sich gemäß Art. V Abs. 2 und gemäß Art. VI Abs. 2 und 3 für die monatlichen Bezüge ergeben, nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

**Artikel VIII**

(1) Die Art. II, V und VII sind auf Landeslehrer (§ 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 265/1962) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Art. II, VI und VII sind auf Landesvertragslehrer (§ 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172) sinngemäß anzuwenden.

**Artikel IX**

Auf die Abhaltung der nach Anlage 1 Z 26.8 zum BDG 1979 vorgeschriebenen Zusatzprüfung ist das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976, mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Prüfung den in der Anlage I unter Z V lit. e sublit. bb angeführten Pflichtkolloquien und verpflichtenden Seminarprüfungen gleichzuhalten ist.

**Artikel X**

(1) Solange geeignete Lehrer, die die gemäß § 40 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für ihre Verwendung vorgeschriebenen Einreihungserfordernisse aufweisen, trotz Ausschreibung der Planstelle nicht gefunden werden, können auch Vertragslehrer aufgenommen werden, die den Nachweis der vorgeschriebenen Einreihungsvoraussetzungen nicht erbringen.

(2) Die gemäß Abs. 1 aufgenommenen Vertragslehrer sind in folgende Entlohnungsgruppen einzu-reihen:

1. wenn die Verwendung nach § 40 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für die Entlohnungsgruppe I 1 — und nicht auch für eine niedrigere Entlohnungsgruppe — als Einreihungsvoraussetzung vorgeschrieben ist und der Vertragslehrer außerdem
  - a) eine abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, aufweist, in die Entlohnungsgruppe I 1,
  - b) die Lehramtsprüfung für höhere Schulen aus mindestens einem Unterrichtsgegenstand abgelegt hat, in der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien eine approbierte Diplomarbeit aufweist oder die Einreihungsvoraussetzungen für die Entlohnungsgruppe I 2a 2 an einer anderen Schulart als jener, an der er verwendet werden soll, erfüllt, in die Entlohnungsgruppe I 2a 2,
  - c) die Einreihungsvoraussetzungen für die Entlohnungsgruppe I 2a 1 an einer anderen Schulart als jener, an der er verwendet

werden soll, erfüllt, in die Entlohnungsgruppe I 2a 1;

2. wenn die Verwendung nach § 40 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für die Entlohnungsgruppe I 2a 1 oder eine höhere Entlohnungsgruppe — nicht jedoch für eine niedrigere Entlohnungsgruppe — als Einreihungsvoraussetzung vorgeschrieben ist und der Vertragslehrer außerdem die Reifeprüfung einer höheren Schule erfolgreich abgelegt hat, in die Entlohnungsgruppe I 2b 1;
3. in den übrigen Fällen in die Entlohnungsgruppe I 3.

(3) Auf das Dienstverhältnis der gemäß Abs. 1 und 2 aufgenommenen Vertragslehrer findet § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 keine Anwendung. Die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L, auf die Abs. 2 anzuwenden ist und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Art. das 40. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben, sind in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit überzuleiten; auf diese Dienstverhältnisse ist § 32 Abs. 2 lit. g des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht anzuwenden.

**Artikel XI**

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. IV mit 1. Juli 1981,
2. Art. I Z 1 bis 3 und Art. III und X mit 1. September 1981,
3. Art. I Z 4 mit 1. Oktober 1982,
4. Art. II und V bis VIII mit 1. September 1983.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

## 1128 der Beilagen

5

## VORBLATT

**1. Problem:**

- a) Mit Beginn des Schuljahres 1981/82 ist für Lehrer in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik an Polytechnischen Lehrgängen durch die Einführung eines nach Leistungsgruppen differenzierten Unterrichtes im Verhältnis zum bisherigen Regelschulwesen eine Mehrbelastung entstanden.
- b) In den letzten Jahren haben sich die Bezugsunterschiede zwischen Wachebeamten in leitenden und vergleichbaren hervorgehobenen Funktionen einerseits und den übrigen Wachebeamten andererseits verringert.
- c) An die Lehrer für Werkerziehung an Grundschulen und an die Lehrer für Werkerziehung für Mädchen an Hauptschulen werden durch die Einführung neuer Lehrpläne erhöhte Anforderungen gestellt.
- d) Im Vertragsbedienstetengesetz 1948 fehlen Einstufungsvorschriften für nicht vollgeprüfte Vertragslehrer.

**2. Ziel:**

- a) Abgeltung der Mehrbelastung, die an den Polytechnischen Lehrgängen neu entstanden ist.
- b) Abgeltung der Mehrbelastung, die Wachebeamte in leitender und vergleichbarer hervorgehobener Funktion gegenüber den anderen Wachebeamten zu tragen haben.
- c) Ausbildung der Lehrer für Werkerziehung in den durch die Lehrplanänderungen neu hinzugekommenen Stoffgebieten und finanzielle Abgeltung.
- d) Sachgerechte Einstufung nicht vollgeprüfter Vertragslehrer.

**3. Inhalt:**

- a) und b) Abgeltung der Mehrbelastung durch eine Dienstzulage.
- c) Ausbildung in Form von Seminaren und Fernausbildung in den Gegenständen Gebrauchsgut und Design, Wohnen und Umweltgestaltung sowie Material- und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung. Überstellung in die Verwendungsgruppe L 2b 1.
- d) Einstufungsregelung, die sowohl die Art der Vorbildung als auch die Verwendung berücksichtigt.

**4. Alternativen:**

Keine.

**5. Kosten:**

Der Entwurf erfordert Jahresmehrkosten von 248 Millionen Schilling. Hievon betreffen 18 Millionen Schilling die Dienstzulage an den Polytechnischen Lehrgängen, 60 Millionen Schilling die Dienstzulage für Wachebeamte und 170 Millionen Schilling die Maßnahmen für die Lehrer für Werkerziehung. Mit Rücksicht auf die Inkrafttretenstermine entfallen auf das Kalenderjahr 1982 Mehrkosten von 40 Millionen Schilling.

## Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält vor allem Regelungen für bestimmte Bereiche der Lehrer und der Wachebeamten. Darüber hinaus ergänzt er die Pensionisten-Überleitung des Art. IX der 38. Gehaltsgesetz-Novelle.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

### Zu Art. I Z 1 bis 3:

Gemäß § 28 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 142/1980, sind die Schüler der Polytechnischen Lehrgänge ab Beginn des Schuljahres 1981/82 in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik in Leistungsgruppen zu unterrichten. Gemäß § 30 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes sind hiebei die Schüler mehrerer Klassen in den genannten Pflichtgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen, und zwar nach Möglichkeit in eigenen Schülergruppen zusammenzufassen. Gemäß § 33 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes obliegt es der Ausführungsgesetzgebung festzulegen, bei welcher Schülerzahl eigene Schülergruppen einzurichten sind.

Der Lehrplan für den Polytechnischen Lehrgang, BGBl. Nr. 301/1981, bestimmt im Hinblick auf diese schulorganisationsgesetzlichen Regelungen, daß jedenfalls drei Leistungsgruppen zu führen sind. Sollten wegen zu geringer Schülerzahl nicht für jede Leistungsgruppe eigene Schülergruppen eingerichtet werden können, so hat der Lehrer den leistungsdifferenzierten Unterricht in einer Klasse zu erteilen (innere Differenzierung).

Zur Koordination der Unterrichtstätigkeit der in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen unterrichtenden Lehrer im Hinblick auf die Erleichterung der Umstufung in andere Leistungsgruppen und die Durchführung des Förderunterrichtes ist ab fünf Schülergruppen die Bestellung eines Fachkoordinators erforderlich. Derartige Fachkoordinatoren waren auch bereits in den Schulversuchen tätig; die schulunterrichtsrechtliche Grundlegung soll durch die 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle (Art. I Z 36 der Regierungsvorlage 1030 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XV. GP) erfolgen.

Schließlich ergibt sich durch die Neuordnung des Polytechnischen Lehrganges auch für den Schulleiter eine Mehrbelastung, die ebenfalls abzugelten ist.

Wenngleich die Einstufung in die einzelnen Leistungsgruppen auf Grund des Lehrplanes erst nach einem Zeitraum von 4 bis 6 Wochen nach Beginn des Schuljahres erfolgt, ergeben sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Einstufung während des Beobachtungszeitraumes für die Lehrer und den Fachkoordinator Mehrbelastungen. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird gewährleistet, daß die Zulagen auch während des Beobachtungszeitraumes zustehen.

### Zu Art. I Z 4:

Exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsguppe W 2 mit voller Ausbildung für dienstführende Wachebeamte, die außerdem besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten ausüben, und den exekutivdiensttauglichen Wachebeamten, die als Angehörige der Verwendungsguppe W 1 ebenfalls mit besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten betraut sind, soll als Abgeltung für die gegenüber den anderen Wachebeamten erhöhte Mehrbelastung eine Dienstzulage im Ausmaß vom 400 S zuerkannt werden. Diese Maßnahme soll mit 1. Oktober 1982 in Kraft treten.

### Zu den Art. II und V bis IX:

Für den Bereich der Werkerziehung an Grundschulen und der Werkerziehung für Mädchen an Hauptschulen wurden neue Lehrpläne erlassen, die auf die geänderten Zeit- und Umwelterfordernisse Bedacht nehmen und erhöhte Anforderungen an die Lehrer für Werkerziehung stellen. Der Lehrstoff wurde um die Stoffgebiete Gebrauchsgut und Design, Wohnen und Umweltgestaltung sowie Material- und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung erweitert.

Für die Lehrer für Werkerziehung wird eine Zusatzausbildung in diesen neuen Stoffgebieten geschaffen, die teils in Form von Seminaren, teils im Wege einer Fernausbildung nach schulrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden soll.

Art. II sieht vor, daß die zur Zeit in die Verwendungsguppe L 3 eingestuften Lehrer für Werker-

## 1128 der Beilagen

7

ziehung mit dieser Zusatzausbildung in die Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt werden können.

Art. V legt fest, daß solche Ernennungen ab 1. September 1983 zulässig sind. Die gehaltsmäßige Verbesserung von den Ansätzen der Verwendungsgruppe L 3 auf die Ansätze der Verwendungsgruppe L 2b 1 soll dabei in folgenden Etappen wirksam werden:

1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 im Ausmaß von 40 vH,
2. für die Zeit vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 im Ausmaß von 70 vH und
3. ab 1. Jänner 1985 im Ausmaß von 100 vH.

Die Art. VI und VIII sehen eine gleichartige Etappenregelung für Vertragslehrer, Landeslehrer und Landesvertragslehrer der angeführten Verwendungen vor. Nach Art. VII sind die während der Etappenlaufzeit gebührenden Beträge auf volle Schillingbeträge zu runden.

Art. IX regelt die Abgeltung der im Zusammenhang mit der neuen Zusatzprüfung erforderlichen Prüfungstätigkeiten.

**Zu den Art III und X:**

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 bindet die Einstufung der Vertragslehrer in die einzelnen Ent-

lohnungsgruppen an die Erbringung der Ernennungserfordernisse, die im BDG 1979 für Lehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorgeschrieben sind.

Es ist derzeit noch nicht möglich, für alle Schulen und für alle Gegenstände entsprechend geprüfte Lehrer zu finden. Um den Unterricht im vorgeschriebenen Ausmaß aufrechterhalten zu können, müssen daher auch Vertragslehrer vorübergehend angestellt werden, die nur einen Teil der vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen. Solange Lehrer, die die für ihre Verwendung vorgeschriebenen Einreichungserfordernisse aufweisen, trotz Ausschreibung der Planstelle nicht gefunden werden, wird gemäß Art. X auch die Aufnahme von Vertragslehrern ermöglicht, die diese Erfordernisse nicht im vollen Umfang erbringen.

**Zu Art. IV:**

Mit der Novellierung des Art. IX der 38. Gehaltsgesetz-Novelle sollen die Bestimmungen über die Überleitung der Pensionisten in das neue Besoldungssystem vervollständigt werden.

## Textgegenüberstellung

neu

bisher

### Art. I Z 1:

#### § 59. ....

(14) Im Polytechnischen Lehrgang gebührt den Lehrern für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

1. Lehrer in den Unterrichtsgegenständen Deutsch beziehungsweise Mathematik
  - a) 400 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
  - b) 500 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. Fachkoordinatoren für die Unterrichtsgegenstände Deutsch beziehungsweise Mathematik 400 S, sofern an der betreffenden Schule der Unterricht in Deutsch beziehungsweise Mathematik in mindestens fünf Schülergruppen erfolgt,
3. Leiter eines Polytechnischen Lehrganges als selbständige Schule und Lehrer, die mit der Leitung einer solchen Schule betraut sind, 400 S,
4. Leiter einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule mit angeschlossenen Polytechnischem Lehrgang und Lehrer, die mit der Leitung einer solchen Schule betraut sind, 200 S.

Der Anspruch nach den Z 1 bis 4 besteht auch während des Beobachtungszeitraumes, der am Beginn des Schuljahres der Einstufung in die einzelnen Leistungsgruppen vorangeht.

### Art. I Z 2 und 3:

#### § 59. ....

(15) Die Dienstzulagen nach den Abs. 9 bis 14 sind ruhegenußfähig, wenn der Lehrer

1. in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist oder
2. die betreffende Dienstzulage durch insgesamt mindestens 10 Jahre — davon jedenfalls während des letzten Jahres vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand — bezogen hat.

(14) Die Dienstzulagen nach den Abs. 9 bis 13 sind ruhegenußfähig, wenn der Lehrer

1. in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist oder
2. die betreffende Dienstzulage durch insgesamt mindestens 10 Jahre — davon jedenfalls während des letzten Jahres vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand — bezogen hat.

8

1128 der Beilagen

neu

Die Dienstzulage nach Abs. 9 ist für den Ruhegenuß auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer ununterbrochen durch mindestens 10 Jahre in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand weggefallen ist.

(16) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965), gebührt eine Dienstzulage von 50 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.

(17) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens 12 Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungs(Fach)-vorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.

(18) Die Dienstzulage nach Abs. 16 ist ruhegenußfähig, wenn der Lehrer während der letzten drei Jahre vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf die Dienstzulage oder eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 begründenden Verwendung gestanden ist, ohne daß dadurch ein Anspruch nach Abs. 8 entstanden ist.

(19) Von den Dienstzulagen nach Abs. 1 bis 7, 9 bis 14 und 16 sowie von dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

#### Art. I Z 4:

##### Dienstzulage

§ 73 b. (1) Dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2, der eine in der Anlage 1 Z 12.3 zum BDG 1979 angeführte Grundausbildung erfolgreich absolviert hat und ständig mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer im Abs. 2 angeführten Richtverwendung oder einer gemäß Abs. 3 gleichzuhaltenden Verwendung betraut ist, ist für die Dauer der Betrauung mit dieser Verwendung eine ruhegenußfähige Dienstzulage von 400 S zuzuerkennen. Diese Dienstzulage ist auch dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 zuzuerkennen. Die Zuerkennung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

bisher

Die Dienstzulage nach Abs. 9 ist für den Ruhegenuß auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer ununterbrochen durch mindestens 10 Jahre in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand weggefallen ist.

(15) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965), gebührt eine Dienstzulage von 50 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.

(16) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens 12 Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungs(Fach)-vorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.

(17) Die Dienstzulage nach Abs. 15 ist ruhegenußfähig, wenn der Lehrer während der letzten drei Jahre vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf die Dienstzulage oder eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 begründenden Verwendung gestanden ist, ohne daß dadurch ein Anspruch nach Abs. 8 entstanden ist.

(18) Von den Dienstzulagen nach Abs. 1 bis 7, 9 bis 13 und 15 sowie von dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

1128 der Beilagen

9

neu

bisher

10

(2) Richtverwendungen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. im Gendarmeriedienst  
Kommandant eines Gendarmeriepostens,  
Sachbearbeiter, wenn er auch unmittelbarer Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 7 Beamten ist,  
Sachbearbeiter, wenn er auch zweiter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten ist,  
Sachbearbeiter, wenn er auch dritter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 25 Beamten ist,  
Gruppenkommandant bei einer Kriminal- oder Verkehrsabteilung oder deren Außenstelle,  
Sachbearbeiter in einer Bereichsabteilung,
2. im Sicherheitswachdienst  
Wachkommandant in einem durchlaufend besetzten Wachzimmer mit einem Personalstand von mindestens 24 Beamten,  
erster Wachkommandant (Vollgruppenkommandant) in einem Wachzimmer mit einem Personalstand von mindestens 18 Beamten,  
Kommandant einer Wacheeinheit (mit Ausnahme eines Wachzimmers),  
Fahrdienstleiter bei der Bundespolizeidirektion Wien in der Marokkaner Kaserne,  
Leiter der Diensthundestation bei der Bundespolizeidirektion Graz oder Linz,
3. im Kriminaldienst  
Leiter einer kriminalpolizeilichen Einheit,  
(stellvertretender) Gruppenführer,  
Sachbearbeiter oder Referent,
4. im Justizwachdienst  
Justizwachkommandant,  
unmittelbarer Stellvertreter des Justizwachkommandanten bei der Außenstelle Asten oder Lankowitz,  
zweiter Stellvertreter des Justizwachkommandanten beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Innsbruck,  
dritter Stellvertreter des Justizwachkommandanten bei der Strafvollzugsanstalt Stein,

1128 der Beilagen

neu

bisher

Abteilungskommandant der Abteilung Strafvollzug im kreisgerichtlichen Gefangenenhaus Korneuburg oder Steyr,  
Stellvertreter des Abteilungskommandanten der Abteilung „Wachzimmer“ im landesgerichtlichen Gefangenenhaus I Wien oder in der Strafvollzugsanstalt Stein,  
Sachbearbeiter im Strafvollzug beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Klagenfurt oder Salzburg,  
Leiter der Schuhmacherwerkstätte oder des Buchbindereibetriebes beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus I Wien oder bei der Strafvollzugsanstalt Stein,

5. im Zollwachdienst

Leiter einer Zollwachabteilung,  
unmittelbarer Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit einem Personalstand von mindestens 7 Beamten,  
zweiter Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten,  
Führer einer Abfertigungsgruppe (nicht jedoch einer Abfertigungs-Neben-  
gruppe).

(3) Den im Abs. 2 angeführten Richtverwendungen sind jene Verwendungen der Verwendungsgruppe W 2 gleichzuhalten, denen zumindest gleiche dienstliche Bedeutung zukommt und bei denen die mit der Ausübung verbundene Verantwortung zumindest jenes Maß an Verantwortung erreicht, das für die Ausübung einer im Abs. 2 angeführten Richtverwendung erforderlich ist.

(4) Die im Abs. 1 angeführte Dienstzulage ist auch dann der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde zu legen, wenn sie der Beamte bis zum Beginn einer Dienstunfähigkeit bezogen hat, die für seine Versetzung in den Ruhestand maßgebend war.

**Artikel II:**

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Anlage 1

.....

1128 der Beilagen

11

neu

bisher

26. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1

26. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1

**Ernennungserfordernisse:**

**Ernennungserfordernisse:**

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

.....  
26.8. Lehrer für Werkerziehung an allgemeinbildenden Pflichtschulen

.....  
Eine Befähigung für Werkerziehung an allgemeinbildenden Pflichtschulen gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche  
a) Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung),  
b) Wohnen und Umweltgestaltung,  
c) Material- und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung.

**Artikel III:**

Vertragsbedienstetengesetz 1948

§ 38. ....

(3) Wird der Vertragslehrer nur zur Vertretung oder für eine vorübergehende Verwendung aufgenommen, so findet die Bestimmung des § 4 Abs. 4 auf das Dienstverhältnis keine Anwendung.

**Art. IV Z 1 und 2:**

38. Gehaltsgesetz-Novelle;

§ 38. ....

(3) Wird der Vertragslehrer nur zur Vertretung oder für eine vorübergehende Verwendung aufgenommen, oder wird er wegen Mangels eines Lehrers, der die für seine Verwendung vorgeschriebene Lehrbefähigung aufweist, ohne Nachweis der vorgeschriebenen Lehrbefähigung aufgenommen, so findet die Bestimmung des § 4 Abs. 4 auf das Dienstverhältnis keine Anwendung.

neu

bisher

Artikel IX:

.....  
(8) Auf Beamte der Verwendungsgruppe D, deren ruhegenußfähigem Monatsbezug ein Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse IV zugrunde liegt, sind die Abs. 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Entsprechendes gilt für Beamte der Verwendungsgruppe C, die die Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung erreicht haben, in diese Dienstklasse jedoch nicht befördert wurden und deren ruhegenußfähigem Monatsbezug ein Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse IV zugrunde liegt.

(9) Die durch Art. V Abs. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 306/1981 neu eingeführte ruhegenußfähige Ergänzungszulage hat keine Änderung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges jener Beamten des Ruhestandes zur Folge, die vor dem 1. Juli 1981 aus dem Dienststand ausgeschieden sind.

(8) Auf Beamte der Verwendungsgruppe D, deren ruhegenußfähigem Monatsbezug ein Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse IV zugrunde liegt, sind die Abs. 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

1128 der Beilagen

13